

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 07/2017

Stadtratsbeschluss vom 5. April 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadträtin Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung)

1. Die am 26. September 2016 festgesetzte Parkplatzverordnung wird in Wiedererwägung gezogen.
2. Die Tabelle in Art. 5 Abs. 2 der festgesetzten Parkplatzverordnung wird wie folgt geändert:

<i>Benutzerkategorie</i> <i>Gütekategorie</i> <i>ÖV-Erschliessung</i>	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 3):					
	<i>Bewohner</i>		<i>Beschäftigte</i>		<i>Besucher/Kunden</i>	
	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>
Klasse A	40 %	60 %	20 %	30 %	30 %	45 %
Klasse B	55 %	80 %	30 %	45 %	45 %	60 %
Klasse C, D	70 %	110 %	45 %	90 %	50 %	100 %
Keine Klasse	100 %	120 %	90 %	110 %	90 %	110 %

3. Die überarbeitete Parkplatzverordnung wird festgesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 26. September 2016 die am 1. Juni 2015 festgesetzte Teilrevision der Parkplatzverordnung in Wiedererwägung gezogen und angepasst. Nach Ablauf der Referendumsfrist ersuchte die Stadt Wetzikon am 16. Dezember 2016 um Genehmigung der Vorlage durch die Baudirektion.

Die Baudirektion informiert mit Schreiben vom 20. März 2017 darüber, dass die überarbeitete Parkplatzverordnung nach wie vor nicht genehmigungsfähig ist. Denn die Stadt Wetzikon als ein mit dem öffentlichen Verkehr hervorragend erschlossenes kantonales Zentrumsgebiet leistet auch mit der nochmals überarbeiteten Parkplatzverordnung insgesamt einen ungenügenden Beitrag zur Erreichung des Modalsplit-Ziels.

Im Entwurf der Verfügung über die teilweise Nichtgenehmigung der revidierten Parkplatzverordnung wird Art. 5 Abs. 2 von der Genehmigung ausgenommen, weil die Maximalwerte in den Kategorien "Beschäftigte" und "Besucher/Kunden" deutlich zu hoch sind. Aufgrund der Nichtgenehmigung von Art. 5 Abs. 2 wird das gesamte Kapitel II der PPVO (Art. 2 bis Art. 11) als bestehendes Normgefüge – trotz rechtmässiger Festlegungen – einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs hat die Stadt Wetzikon Gelegenheit, sich zur angekündigten teilweisen Nichtgenehmigung zu äussern. Da der Entscheid für das weitere Vorgehen beim Grossen Gemeinderat liegt, wurde die Frist auf Antrag des Stadtrates bis Ende Mai 2017 verlängert.

Der Stadtrat ist nach wie vor der Ansicht, dass der Rechtssicherheit ein höheres Gewicht beigemessen werden sollte, als der Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze. In der parlamentarischen Debatte zur letzten Überarbeitung an der Sitzung vom 26. September 2016 wurden Stimmen laut, die eine Anfechtung des Entscheids der Baudirektion verlangten. Einen formellen Entscheid fasste der Grosse Gemeinderat darüber aber nicht.

Chancen, Risiken und Kosten eines Rekursverfahrens

Der Stadtrat hat zur Frage der Chancen und Risiken eines Rechtsmittelverfahrens gegen die Nichtgenehmigung durch den Kanton beim Baurechtsspezialisten Christoph Fritzsche, Feldmeilen, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieser kommt in seiner Zusammenfassung zum Schluss, dass ein Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion "wenig Erfolg" verspricht (Rz. 2, lit. b des Gutachtens vom 11. Februar 2016). Zwar weist er im Hinblick auf die Überarbeitung ebenfalls darauf hin, dass die Zahlen der Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen der Baudirektion nicht sklavisch übernommen werden und gewisse Abweichungen zulässig sein müssen. Wo aber diese Werte genau liegen, lässt sich nur schwer ermitteln. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die teilrevidierte Wetziker Parkplatzverordnung konzeptionell eng an die Wegleitung anlehnt. Ohne eine nochmalige umfassende Überarbeitung der Parkplatzverordnung dürfte ein Rekursverfahren in der Tat nur geringe Chancen haben.

Die Durchführung von Rechtsmittelverfahren verursacht regelmässig hohe Kosten. Der Beizug eines Fachspezialisten im Baurecht ist unumgänglich, weil auch die Baudirektion über solche Fachspezialisten verfügt. Die Ausarbeitung des erwähnten Gutachtens hat allein bereits Ausgaben von rund 12'000 Franken verursacht.

Eine erste Kostenschätzung rechnet für das Verfahren vor Baurekursgericht mit Kosten von rund 16'000 bis 20'000 Franken. Sofern das Baurekursgericht den Anliegen der Stadt Wetzikon folgt, dürfte der Kanton den Entscheid vor Verwaltungsgericht weiterziehen. Aber auch wenn die Stadt Wetzikon vor Baurekursgericht scheitern sollte, müsste das Verdikt vor Verwaltungsgericht gezogen werden, um auch eine oberinstanzliche rechtliche Beurteilung zu erhalten. Dafür wären weitere 10'000 Franken vorzusehen. Allein ein Rechtsmittelverfahren dürfte demnach mit rund 30'000 Franken zu Buche schlagen.

Im Voranschlag 2017 ist für die Nutzungsplanung und das Rekursverfahren kein Betrag enthalten. Aus diesem Grund müsste dafür vom Grossen Gemeinderat ein Nachtragskredit bewilligt werden.

Sofern der Grosse Gemeinderat anstatt der nochmaligen Anpassung der Parkplatzverordnung ein Rechtsverfahren in Erwägung zieht, müsste er den Stadtrat ermächtigen und beauftragen, gegen die teilweise Nichtgenehmigung der Teilrevision der Parkplatzverordnung bis zur Verwaltungsgericht anzufragen. Zusätzlich wäre dafür im Voranschlag 2017 ein Nachtragskredit von 30'000 Franken zu bewilligen (konto 1.226.5810.01, Kommunale Nutzungsplanung).

Denn ist ein Beschluss des Grossen Gemeinderates aufgehoben worden, bedarf der Weiterzug eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates (§ 155 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, GG). Der Stadtrat verfügt somit bei Beschlüssen des Grossen Gemeinderates nicht über die Kompetenz, alleine über das Ergreifen eines Rechtsmittels zu entscheiden.

Überblick über die relevanten Abweichungen der Reduktionswerte

Die Baudirektion weist darauf hin, dass der einzige Grund für die angekündigte Nichtgenehmigung die Reduktionswerte der Tabelle in Art. 5 Abs. 2 der Parkplatzverordnung sind. Sämtliche anderen Bestimmungen werden als genehmigungsfähig beurteilt, also auch die weiteren Anpassungen, die am 26. September 2016 beschlossen wurden.

Der Stadtrat möchte nach wie vor an den von Anfang an beantragten Reduktionswerten der Wegleitung festhalten. Um die Differenzen zu veranschaulichen, sind nachfolgend die Abweichungen zur kantonalen Wegleitung der Baudirektion farblich markiert.

Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (Baudirektion, 1997)

Benutzerkategorie Güteklasse ÖV-Erschliessung	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs:					
	Bewohner		Beschäftigte		Besucher/Kunden	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Klasse A	40 %	60 %	20 %	30 %	30 %	45 %
Klasse B	55 %	80 %	30 %	45 %	40 %	60 %
Klasse C	70 %	100 %	45 %	65 %	50 %	80 %
Klasse D	85 %	110 %	60 %	90 %	70 %	100 %
Keine Klasse	100 %	120 %	90 %	110 %	90 %	110 %

Anträge des Stadtrates vom 11. Juni 2014, 4. Februar 2015 und 18. November 2015 (= Vorprüfung)

Benutzerkategorie Güteklasse ÖV-Erschliessung	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 3):					
	Bewohner		Beschäftigte		Besucher/Kunden	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Klasse A	40 %	60 %	20 %	30 %	30 %	45 %
Klasse B	55 %	80 %	30 %	45 %	45 %	60 %
Klasse C, D	70 %	110 %	45 %	90 %	50 %	100 %
Keine Klasse	100 %	120 %	90 %	110 %	90 %	110 %

Festlegung des Grossen Gemeinderates vom 26. September 2016

Benutzerkategorie Güteklasse ÖV-Erschliessung	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 3):					
	Bewohner		Beschäftigte		Besucher/Kunden	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Klasse A	40 %	70 %	20 %	50 %	30 %	60 %
Klasse B	55 %	90 %	30 %	65 %	45 %	80 %
Klasse C, D	70 %	110 %	45 %	90 %	50 %	100 %
Keine Klasse	100 %	120 %	90 %	110 %	90 %	110 %

Schwierigkeiten beim Vollzug mangels Rechtssicherheit

Seit mehr als zwei Jahren besteht hinsichtlich der Parkplatzzahlen ein Schwebezustand, indem sowohl die vom Stadtrat beantragten, als auch die vom Parlament beschlossenen, aber noch nicht genehmigten Parkplatzverordnungen eine gewisse Vorwirkung entfalten. Dies führt zu Planungsunsicherheiten beim Gewerbe, gerade in den von tiefen Reduktionswerten betroffenen Zentrumsgebieten. Diese Unsicherheiten bleiben während eines Rekursverfahrens bestehen.

Die Rechtsunsicherheiten würden weiter bestehen, wenn die Baudirektion die neue Parkplatzverordnung zwar genehmigen, aber einzelne Teile von der Genehmigung ausnehmen würde. Denn dann kämen während einer unbestimmten Zeit parallel zwei Rechtsgrundlagen zur Anwendung, die nicht aufeinander abgestimmt sind.

Aus Sicht des Stadtrates sind solche Rechtsunsicherheiten Gift für die Investitionstätigkeit in Wetzikon und insbesondere im Zentrum Oberwetzikon. Die Reduktionswerte der kantonalen Wegleitung sind denn auch nicht weltfremd oder gewerbefeindlich. So wurde etwa die Parkplatzzahl des Parkhauses Züri Oberland Märt seinerzeit gestützt auf die Reduktionswerte der Wegleitung bewilligt.

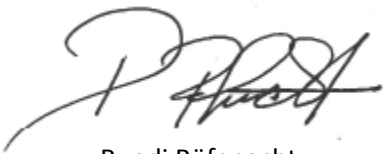
Empfehlung des Stadtrates

Insgesamt erachtet es der Stadtrat aus erwähnten Gründen als zielführender, die Reduktionswerte der Wegleitung zu übernehmen und damit den geforderten Beitrag zum Modalsplit-Ziel zu leisten, als eine noch längere Phase der Rechtsunsicherheiten in Kauf zu nehmen. Er empfiehlt deshalb nach wie vor die Anpassung der Reduktionswerte.

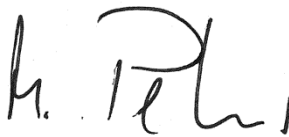
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Festsetzung der Parkplatzverordnung besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht. Das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen die teilweise Nichtgenehmigung der Parkplatzverordnung würde aufgrund der klaren Kompetenzzuweisung in § 155 Abs. 3 GG nicht dem fakultativen Referendum unterstehen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Schreiben der Baudirektion des Kantons Zürichs vom 22. März 2017
- Parkplatzverordnung vom 26. September 2016
- Fritzsche Baurecht, Gutachten vom 11. Februar 2016
- SRB Nr. 193 vom 18. November 2015, Antrag auf Wiedererwägung der Parkplatzverordnung vom 1. Juni 2015
- Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (Baudirektion, 1997)

versandt am: 10.04.2017